



MAG. JOSEF CAPEK

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESMBH
1060 Wien, Mariahilfer Str. 47/5/2/1
Telefon: 01 587 82 66 -0 Serie
E-Mail: wt-kanzlei@capek.at

Klienteninformation

Stand Dezember 2011

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant!

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Ihnen auch heuer wieder einige Tipps zum Jahreswechsel geben. Bitte beachten Sie, dass es sich nur um punktuelle Informationen handelt, die – sofern Sie betroffen oder interessiert sind – durchwegs ergänzender Besprechungen bedürfen. Bitte beachten Sie auch Informationen auf unserer Homepage www.capek.at

Unser Büro ist **von 23. Dezember bis 2. Jänner** geschlossen ist. An diesen Tagen sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen ist auch kein Faxempfang möglich und E-Mails werden erst danach bearbeitet.

Sollten Sie während dieser Zeit **Dienstnehmer** bei der Gebietskrankenkasse **anmelden** müssen (Achtung: verpflichtend vor Arbeitsantritt), steht Ihnen hierfür ein Formular („Mindestangaben-Anmeldung“) auf der Homepage der Gebietskrankenkasse unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.wgkk.at/mediaDB/MMDB144103_Mindestangaben_Anmeldung_via_Telefax.pdf

Dieses ist direkt an die Gebietskrankenkasse zu faxen. Die danach erforderliche Vollanmeldung wird wie gewohnt wieder von uns vorgenommen. Für Abmeldungen steht eine Frist von 7 Tagen zur Verfügung.

Für weitergehende Informationen stehen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen geruhsame Feiertage und Gesundheit sowie privaten und wirtschaftlichen Erfolg für das Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Capek

Inhaltsverzeichnis

Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften im Firmenbuch	3
Gewinnfreibetrag	3
Kapitalertragsteuer NEU	3
Nichtabsetzbarkeit von Strafen und Geldbußen	4
Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, Weihnachtsfeier	4
Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei	4
Spenden aus dem Betriebsvermögen.....	4
Spenden als Sonderausgaben.....	5
Sonderausgaben bis maximal 2.920 €.....	5
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	6
Kirchenbeitrag.....	6
Kinderbetreuungskosten	6
Sozialversicherungswerte 2012	6
Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen	6

Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften im Firmenbuch

Gemäß Unternehmensgesetzbuch sind Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag** dem Firmenbuch zwecks Veröffentlichung vorzulegen. War diese Frist früher noch verlängerbar, wird seit dem Jahr 2011 die strikte Einhaltung gefordert. Daher werden vom Firmenbuchgericht für nicht fristgerecht eingereichte Bilanzen automatisch Zwangsstrafen verhängt. Die Nichteinreichung des Jahresabschlusses nach einer Frist von neun Monaten wird automatisch (ohne Vorwarnung!) mit EUR 700,00 je Gesellschaft und je Geschäftsführer (bei kleinen GmbHs) bestraft. Diese Strafe wird bei weiterer Nichtabgabe alle zwei Monate wiederholt verhängt werden.

Gewinnfreibetrag

Wie bereits im Jahr 2010, steht mit der Veranlagung 2011 natürlichen Personen (d.s. Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften; nicht aber GmbHs) mit betrieblichen Einkünften der Gewinnfreibetrag zu. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen ein Freibetrag i.H.v. 13 % des Gewinns (max. somit EUR 3.900,00) als sogenannter Grundfreibetrag zu.

Für den Betrag von EUR 30.000,00 übersteigende Gewinne, kann der Freibetrag geltend gemacht werden, **wenn bestimmte Investitionen getätigt werden** (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag; Anschaffung bis zum 31.12.). In Betracht kommen Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Gebäudeinvestitionen, oder bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen). Gebrauchte Wirtschaftsgüter und PKWs sind nicht begünstigt. Auch müssen die angeschafften Investitionen mindestens vier Jahre im Unternehmen verbleiben. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt € 100.000,00, wofür ein Jahresgewinn von €769.230,00 erforderlich ist.

Kapitalertragsteuer NEU

Bei Wertpapieren im Privatvermögen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, sind nun auch **die Wertzuwächse**, also neben den Dividenden auch die **Kursgewinne** mit 25 % KEST-steuerpflichtig. Die Abrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgt ab 1.4.2012 (ursprünglich 1.10.2011) über die depotführende Bank. (Bis dahin unterliegen Wertpapiere der Spekulationsbesteuerung.) Zukünftig (nach einer Übergangsregelung) werden beim KEST-Abzug für entstandene Kursgewinne auch die realisierten Kursverluste durch die Bank berücksichtigt.

Wurden Wertpapiere bis 31.12.2010 angeschafft, sind realisierte Wertsteigerungen wie bisher nach einem Jahr (nach Ablauf der Spekulationsfrist) steuerfrei.

Nichtabsetzbarkeit von Strafen und Geldbußen

Bisher war die steuerliche Absetzbarkeit von Strafen nur dann möglich, wenn es sich um ein Fehlverhalten im Rahmen des laufenden Betriebes gehandelt hat und nur geringes Verschulden vorlag (z.B.: Organmandat iZm Ladetätigkeiten).

Seit 2. August 2011 ist nun aber die generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen gesetzlich festgehalten. Betroffen sind sämtliche Strafen und Geldbußen (vor Gericht, Verwaltungsbehörden, etc.).

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, Weihnachtsfeier

Geschenke an Arbeitnehmer sind als Sachzuwendungen bis € 186,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (auch Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Zu beachten ist auch, dass für Geschenke **Umsatzsteuerpflicht** besteht, wenn das Geschenk über Aufmerksamkeiten (CDs, Blumen, Bücher etc.) hinausgeht.

Für sämtliche Betriebsveranstaltungen eines Jahres (Ausflüge, Feiern etc.) gibt es je Arbeitnehmer einen Freibetrag von € 365,00.

Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss seit 1.1.2009 bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden. (zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten siehe weiter unten)

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds,

Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2011 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden (Zahlungsfluss).

Seit 2009 können – zusätzlich zu den vorgenannten Spenden – auch Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.

Auch können **private Spenden** an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen, bzw. Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit 10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres begrenzt (Diese Grenze gilt für Spenden aus dem Betriebsvermögen und Spenden als Sonderausgaben zusammen).

Die Liste der begünstigten Spendenempfänger wird ab dem Jahr 2012 um die Bereiche Umweltschutz, Tierheime und Freiwillige Feuerwehren erweitert.

Sonderausgaben bis maximal 2.920 €

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung;

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.

Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 € (bis 2008: 50.900 €), ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

Kirchenbeitrag

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 200,00 begrenzt. Ab der Veranlagung 2012 erhöht sich dieser Betrag auf EUR 400,00.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Pro Kind und Kalenderjahr können höchstens EUR 2.300,00 steuerlich abgesetzt werden. Absetzbar sind Kosten für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Internat) oder Kosten durch eine pädagogisch qualifizierte Person (sofern nicht haushaltszugehörig). Kosten für die Verpflegung und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Sozialversicherungswerte 2012

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€	28,89
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€	376,26
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€	4.230,00
Höchstbeitragsgrdl. freie DN ohne SZ	€	4.935,00

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Zum 31.12.2011 läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2004 aus. Diese können daher ab 1.1.2012 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.